

An: Bürgermeister Lars König

- Antrag gemäß**  
§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)  
  
zur Beratung im: **MoVe am 21.11.2022**
- Anfrage zur Tagesordnung** (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)  
  
im:
- Anfrage an den Bürgermeister** (§ 10 Geschäftsordnung)  
zur Stellungnahme

nachrichtlich

- Bürgermeister  
 Ausschussvorsitzende  
 SPD-Fraktion  
 CDU-Fraktion  
 Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen  
 Fraktion WBG  
 FDP-Fraktion  
 Bürgerforum+  
 Die Linke  
 Stadtklima Witten  
 Piraten  
 AfD  
 fraktionslose  
Ratsmitglieder

**Betreff: Geschwindigkeitsreduzierung Holzkampstraße zwischen schon zwei bestehenden Geschwindigkeitsbereiche auf 30 km/h**

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

folgender Beschlussvorschlag als Dringlichkeitsantrag zur Beratung im Ausschuss für Verkehr und Mobilität am 21.11.2022.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beschließt, dass die Geschwindigkeit zwischen den bereits vorhandenen geschwindigkeitsbegrenzenden Streckenabschnitten auf 30 km/h reduziert wird.

**Begründung:**

Am 15.12.2021 hat die WBG einen Antrag zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der gesamten Holzkampstraße auf 30 km/h gestellt. Über diesen Antrag wurde am 14.03.2022 im Ausschuss für Mobilität und Verkehr (MoVe) unter TOP 7, Vorlage 0234/V17, abgestimmt.

Laut Protokoll dieser Ausschusssitzung wurde von Frau Rieger (OA-Verkehrsabteilung) darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) solch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nur vor sensiblen Einrichtungen vorsieht. Weiterhin wurde aufgeführt, dass die Holzkampstraße eine Vorfahrts-/Hauptstraße sei und den Stadtteil Annen von der Annenstraße bis zur Ardeystraße verbindet. Sie wäre eine Sammelstraße an die ringsum diverse Wohnstraßen angeschlossen sind. Aus

diesem Grunde wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der gesamten Holzkampstraße rechtlich und nach der gültigen und anzuwendenden StVO nicht zulässig und damit rechtswidrig (vgl. Protokoll MoVe vom 14.03.2022 Seite 5 unter Punkt 7).

Gleichwohl wurde dem Beschlussvorschlag der WBG „einstimmig“ zugestimmt.

In der MoVe Ausschusssitzung am 27.10.2022 wurde unter dem TOP 6, VV 0389/V17 - Tempo 30 km/h auf der gesamten Holzkampstraße, Rücknahme Beschluss vom 14.03.2022 - von der Verwaltung angeregt, den am 14.03.2022 gefassten Beschluss wegen materieller Rechtswidrigkeit unter Hinweis auf § 54 Abs. 3 GO NRW i.V.m. 54 Abs. 2 GO NRW zurückzunehmen. Dieses geschah dann im Übrigen ebenfalls „einstimmig“ im MoVe am 27.10.2022.

In der vorgenannten VV 0389/V17 wird unter anderem darauf hingewiesen, dass nach der geänderten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu VZ 274 zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden dort schon jetzt vorhandenen in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitte in Betracht kommen kann, wenn diese innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und zwischen den Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 m) liegt. Es wurde angemerkt, dass hier kein Automatismus vorliegt, sondern jeweils der Einzelfall zu prüfen ist.

Da der Abstand zwischen den beiden Geschwindigkeitsbeschränkungen 430 m betragen würde, wäre somit auch hier trotz geänderter Verwaltungsvorschrift der Einzelfall in diesem Fall nicht zu prüfen. Somit wird die Rechtswidrigkeit des Ursprungsantrages vom 15.12.2021, der am 14.03.2022 beschlossen wurde festgestellt und begründet.

#### **Hierzu ist folgendes festzustellen:**

Die Änderung der hier in Rede stehenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO datiert vom 08.11.2021 und wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Bekanntmachung B1 vom 15.11.2021 veröffentlicht, also gut einen Monat vor ursprünglicher Antragstellung am 15.12.2021 der WBG.

Auf Seite 9 dieser Bekanntmachung wird unter Punkt i) folgendes aufgeführt:

#### **Zitat Anfang:**

***Der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit wird folgende Nummer XII angefügt:***

***„14 XII. Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.“***

#### **Zitat Ende:**

Auf der Holzkampstraße befinden sich derzeit zwei Streckenabschnitte - Bereich Erlenschule / Bereich Holzkamp Gesamtschule - wo durch VZ 274 30 km/h angeordnet wurde. Die Streckenabschnitte werden durch Zusatzzeichen 1001-31 auf 300 m begrenzt, die zeitliche Begrenzung wird durch Zusatzzeichen 1040-41 auf 7 – 18 h festgelegt.

Der Verwaltung war also schon zur ursprünglichen Antragstellung unter dem 25.01.2022 bekannt, dass man unter Beachtung der vorgenannten Änderung zur Verwaltungsvorschrift zur StVO dem neu gefassten Punkt 14 XII in Bezug auf die 300 m Regel zwischen zwei Streckenabschnitten sehr wohl die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduzieren kann.

Gleichwohl wurde aber in der MoVe-Sitzung am 14.03.2022 nur auf „sensible Einrichtungen“ als Hinderungsgrund hingewiesen (vgl. Protokoll MoVe Sitzung vom 14.03.2022). Von dem Abstand zwischen den beiden Streckenabschnitten von 430 m, die gegen eine dortige Geschwindigkeitsbeschränkung sprechen, war erst mit VV 0389/V17 vom 19.09.2022 die Rede.

Mit einem durch das städtische Amt 66.1.1 zur Verfügung gestellten Messrad wurde am 08.11.2022 die komplette Holzkampstraße - insbesondere die hier in Rede stehenden geschwindigkeitsbeschränkten Streckenabschnitte an der HGS und Erlenschule - ausgemessen.

Das Ergebnis ist aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich.

Im Gegensatz zur Verwaltung, die den Abstand zwischen diesen beiden Streckenabschnitten mit **430 m** angibt, liegen zwischen den Streckenabschnitten HGS und Erlenschule akribisch gemessen lediglich **311 m**, so dass die lt. der Änderung zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO genannten bis zu 300 m zwischen zwei Streckenabschnitten nur um **11 m** überschritten werden.

Würde man das VZ, das an der Einmündung zum Harkortring aufgestellt wurde und nur einen Streckenabschnitt von **200m** ausweist (die zeitliche Begrenzung von 7 – 18 h wurde hier durchgestrichen) um **25 m** in Richtung Ardeystraße versetzen, würde sich der Abstand zwischen diesen Streckenabschnitten auf **285 m** verringern und somit der Verwaltungsvorschrift Punkt 14 XII zu Zeichen 274 der StVO entsprechen. Gleiches gilt im Übrigen für die Gegenrichtung.

Dieser dann zu fällende neue Beschluss zur Änderung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der gesamten Holzkampstraße zwischen den beiden schon vorhandenen Streckenabschnitten infolge dieses neuen Antrages der WBG wäre dann rechtssicher.

Im Übrigen ist hier keine Einzelfallprüfung infolge Automatismus, wie es die Veraltung in ihrer Vorlage 0389/V17 fälschlicherweise aufführt, vorgesehen. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift befindet sich kein solcher Hinweis.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass der Rücknahmebeschluss vom 27.10.2022 zeitnah korrigiert wird, damit die Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung durchgeführt werden kann.

**Mit freundlichen Grüßen**

gez.  
**Siegmund Brömmelsiek**  
Fraktionsvorsitzender

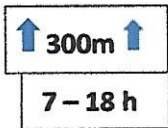
gez.  
**Hans-Peter Müller**  
stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

- Komplett bemaßte Übersichtskarte Holzkampstraße vom 08.11.2022
- Bemaßte Übersichtskarte der vorhandenen Streckenabschnitte
- Beschreibung der Vermaßung Holzkampstraße

## Vermaßung Holzkampstraße am 08.11.2022

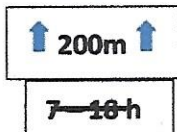
### VZ 274 30 km/h mit Zusatzzeichen und zeitlicher Begrenzung



#### VZ 1 Holzkampstraße in Fahrtrichtung (FR) Annenstraße:

Standort: **36 m** hinter der Einmündung Ardeystraße, **18 m** vor der Einfahrt zur HGS

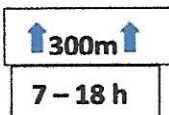
Die dort angegebenen **300m** in FR Annenstraße enden genau **20 m** vor der Einmündung Behringstraße.



#### VZ 2 Holzkampstraße obere Einmündung Harkortring FR Annenstraße

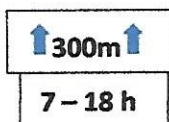
**256 m** ab VZ bis Einmündung Annenstraße.

Die dort angegebene zeitliche Begrenzung wurde durchgestrichen



#### VZ 3 Holzkampstraße gegenüber Einfahrt VHS FR Ardeystraße:

Die dort angegebenen **300 m** in FR Ardeystraße enden genau vor dem Haus Holzkampstraße 38, kurz hinter der Einmündung In der Mark



#### VZ 4 Holzkampstraße vor Haus Nr. 64 FR Ardeystraße:

Vom hier aufgestellten VZ bis zur Ardeystraße sind es exakt **263 m** und keine wie die auf dem Zusatzzeichen angegebene 300 m

**Weitere Vermaßung:**

**VZ 1 Holzkampstraße aus FR Ardeystraße in FR Annenstraße**

**36 m** hinter Einmündung Ardeystraße / **18 m** bis Buseinfahrt HGS / **158 m** bis Einmündung Willy-Brandt-Straße / von dort **142 m** bis 20 m vor Einmündung Behringstraße

Von Behringstraße bis Eckardtstraße **115 m** / von Eckardtstraße bis Preinsholz **114 m** / von Ende 300 m aus FR Ardeystraße bis VZ Harkortring **311 m**.

**VZ 3 Holzkampstraße Höher Einmündung VHS:**

**80 m** bis Brücke Rheinischer Esel / **124 m** bis Einmündung Erzberger Straße / **262 m** bis Einmündung In der Mark

Die dort auf dem Zusatzzeichen angegebenen **300 m** enden direkt vor dem Haus Holzkampstraße 38

